

# Rechtsverordnung

## des Landratsamtes Lörrach als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Breitmoosquellen, Berlubenquellen, Fuchsgräblequelle, Steinenquelle, Ungendwiedenquellen und Grabenerhöhquelle der Gemeinde Wieden

vom Tag.Monat.Jahr

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des WHG vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) und § 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wieden werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der nachfolgend aufgeführten Quellfassungen Wasserschutzgebiete festgesetzt:
  - a) Gebiet Wiedener Eck/Oberwieden, Breitmoosquellen 1-5  
Grundstück Lgb-Nr. 1403/1 der Gemarkung Wieden (Quellen 1-3)  
Grundstück Lgb-Nr. 1092 der Gemarkung Wieden (Quellen 4 und 5)
  - b) Gebiet Hauptort/Warbach/Laitenbach/Niedermatt-Säge, Fuchsgräblequelle und Berlubenquellen 1-4  
Grundstück Lgb-Nr. 1403, Gemarkung Wieden
  - c) Gebiet Rütte/Hüttbach, Steinenquelle  
Grundstück Lgb-Nr. 1190, Gemarkung Wieden
  - d) Gebiet Ungendwieden, Ungendwiedenquellen 1-2  
Grundstück Lgb-Nr. 1401, Gemarkung Wieden
  - e) Gebiet Graben, Grabenerhöhquelle  
Grundstück Lgb-Nr. 130, Gemarkung Wieden
2. Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsbereiche (Zone I).
3. Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich
  - mit der Zone III  
auf die Gemarkungen Wieden und Aitern
  - mit der Zone II  
auf die Gemarkungen Wieden und Aitern
  - mit der Zone I  
auf die Gemarkung Wieden

und umfassen ganz oder teilweise folgende Flächen:

- a) **WSG Breitmoosquelle (WSG Nr. 124)**  
Zone I: Lgb-Nrn. 1092, 1403/1, Gemarkung Wieden  
Zone II: Lgb-Nr. 1403/1, Gemarkung Wieden  
Zone III: Lgb-Nrn. 1403/1, 604, Gemarkung Wieden
- b) **WSG Fuchsgräblequelle und Berlubenquellen (WSG Nr. 123)**  
Zone I: Lgb-Nr. 1403, Gemarkung Wieden  
Zone II: Lgb-Nrn. 1403, 1403/1, 1092/1, Gemarkung Wieden, Lgb-Nr. 603 Gemarkung Aitern  
Zone III: Lgb-Nr. 1403/1, Gemarkung Wieden, Lgb-Nrn. 603, 604, 604/6, 604/7 Gemarkung Aitern

**c) WSG Steinenquelle (WSG Nr. 110)**

Zone I: Lgb-Nr.1190, Gemarkung Wieden

Zone II: Lgb-Nrn.1097, 1120/5, 1120/6, 1190, 1190/1, 1190/2, 1401, Gemarkung Wieden

**d) WSG Ungendwiedenquelle 1 (WSG Nr. 109)**

Zone I: Lgb-Nr.1401, Gemarkung Wieden

Zone II: Lgb-Nr.1401, Gemarkung Wieden

**WSG Ungendwiedenquelle 2 (WSG Nr. 354)**

Zone I: Lgb-Nr. 1401, Gemarkung Wieden

Zone II: Lgb-Nr.1401, Gemarkung Wieden

Zone III: Lgb-Nr.1401, Gemarkung Wieden

**e) WSG Grabenerhöhquelle (WSG Nr. 112)**

Zone I: Lgb-Nr.130, Gemarkung Wieden

Zone II: Lgb-Nrn.1401, 130, Gemarkung Wieden

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Stand 06.10.2020), den Übersichtslageplänen im Maßstab 1:5.000 (Stand 06.10.2020) und den Detaillageplänen im Maßstab 1:1.500 (Stand 06.10.2020), in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I (Fassungsbereich) rot dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Lössach, Fachbereich Umwelt, öffentlich aus. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Wieden und Aitern aus.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

1. Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgers, der Wasser- und Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgers betreten werden.
2. In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engeren und weiteren Zonen (Zone II und Zone III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

**§ 5**  
**Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	verboten, ausgenommen innerhalb geeigneter und dichter Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	verboten, zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk), ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstaft, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten	verboten	-
7. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	
8. Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	
9. Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	-
10. Errichten und Erweitern von Anlagen für forstliche Pflanzgärten und Christbaumkulturen	verboten	-
11. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	-
12. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Einrichtungen und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten, außer wenn nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren (z.B. Weidehütten, Pferche und Melkstände)	verboten	-

14. Beweidung	verboten, außer wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind und eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3a SchALVO)	-
15. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen)	verboten, zulässig sind nur biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffe	
16. Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung	verboten	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten, zulässig wenn unter 1 ha Fläche	
18. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
19. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen	verboten	zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen

**§ 6  
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
1. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
2. Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig gemäß den geltenden Bestimmungen in Wasserschutzgebieten
3. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, zulässig ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind - das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung

4. Verwerten von Bodenaushub, beinhaltet auch den Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten													
5. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	-												
6. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten													
7. Verwenden von teerfreiem (bituminösem) Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten, zulässig, wenn eine Verunreinigung der Wasserbeschaffenheit nachweislich nicht zu besorgen ist und die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen ist												
8. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen	verboten													
9. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung	verboten, ausgenommen sind Anlagen zum Lagern druckverflüssigter Gase, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung genügen	<p>mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberirdischen Anlagen mit Auffangraum, der das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann</li> <li>- doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät</li> </ul> <p><u>sofern</u> das Erweitern bestehender und das Errichten neuer Anlagen nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina nicht überschritten werden, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzende Vorschriften eingehalten wird.</p> <table border="1" data-bbox="965 1489 1442 1650" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 35%; text-align: center;">Oberirdische Anlagen</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Unterirdische Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>WGK 3</b></td> <td style="text-align: center;">10 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: center;">1 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td><b>WGK 2</b></td> <td style="text-align: center;">100 m<sup>3</sup></td> <td style="text-align: center;">10 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td><b>WGK 1</b></td> <td style="text-align: center;">unbegrenzt</td> <td style="text-align: center;">1.000 m<sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table>		Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen	<b>WGK 3</b>	10 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>	<b>WGK 2</b>	100 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>	<b>WGK 1</b>	unbegrenzt	1.000 m <sup>3</sup>
	Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen												
<b>WGK 3</b>	10 m <sup>3</sup>	1 m <sup>3</sup>												
<b>WGK 2</b>	100 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>												
<b>WGK 1</b>	unbegrenzt	1.000 m <sup>3</sup>												

**§ 7  
Bauliche Nutzungen**

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen i. S. d. Landesbauordnung (LBO) inklusive Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten
3. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen	verboten	verboten, zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
4. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	zulässig, wenn dieser im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt	-
5. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

**§ 8  
Sonstige Nutzungen**

Es gelten die folgenden Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
1. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben	verboten	verboten, zulässig wenn Grundwasser nicht angeschnitten wird oder eine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
2. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	

3. Bohrungen	verboten	verboten; zulässig wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	verboten	
5. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	-
6. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere wenn dabei Gesteine bei großen Druck aufgebrochen werden	verboten	
7. Sprengungen	verboten	
8. Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungs- plätzen	verboten	

## § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgers und der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsgebiete umzäunen.

## § 10

### Befreiung

1. Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - a. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
  - c. die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
2. Die Befreiung kann mit Inhalts-/Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

## § 11

### Ausnahmen

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgers, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Lörrach rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017, BGBl. I S. 905, in der jeweils gültigen Fassung oder diese Verordnung ersetzende Vorschriften bleibt unberührt.
3. Für Vorhaben, soweit deren Zulässigkeit und die jeweiligen Anforderungen durch vertragliche Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) geregelt ist.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

3. Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c. den Duldungspflichten nach § 9 nicht nachkommt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Marion Dammann  
Landrätin